

**Informationen
über die Anzeige von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen
(§ 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz)**

Wer muss die Anzeige stellen?

- jeder, der Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gewerblich oder gemeinnützig sammelt
Beispiele: Altkleidersammlungen oder Schrottplätze, die Schrott aus privaten Haushalten annehmen
- Ausnahme: Handwerksbetriebe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Abfälle transportieren, gewerbliche Haushaltsauflöser oder Entrümpeler

Welche Abfälle dürfen auf keinen Fall gesammelt werden?

- Elektroaltgeräte vom Rasierapparat bis zur Waschmaschine
- gefährliche Abfälle, da diese Schadstoffe enthalten (zum Beispiel Kühl- und Klimageräte)

Wo ist die Anzeige zu stellen?

Soll die Sammlung im Kreis Gütersloh stattfinden, stellen Sie die Anzeige bitte an:

Kreisverwaltung Gütersloh
Abteilung Umwelt
33324 Gütersloh

Wie muss die Anzeige gestellt werden?

Nutzen Sie für das Anzeigeverfahren den Vordruck des Kreises Gütersloh.
Diesem ist eine Darlegung der Verwertungswege beizufügen.

Wann muss die Anzeige gestellt werden?

- Bestehende Sammlungen waren bis zum 01.09.2012 anzuzeigen.
- Die Anzeige kann nachgeholt werden.
- Geplante Sammlungen sind spätestens 3 Monate vor Beginn anzuzeigen.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Die Anzeige ist keine Genehmigung.
- Die Sammlung kann von Auflagen, Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden.
- Der Kreis Gütersloh muss die Sammlung untersagen, wenn
 - der Sammler nicht zuverlässig ist,
 - die Abfallverwertung gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt,
 - die Abfallverwertung nicht schadlos erfolgt und
 - überwiegende öffentliche Interessen der Sammlung entgegenstehen.
- Wer die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, riskiert ein Bußgeld (Ordnungswidrigkeit).
- Von der Sammlung können weitere Rechtsbereiche berührt werden, die unbedingt beachtet werden müssen (zum Beispiel Gewerberecht, Straßen- und Wegerecht, Immissionsschutzrecht); erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Stadt oder Gemeindeverwaltung!

Haben Sie noch Fragen?

Dann wenden Sie sich an

Frau Landwehrjohann
Tel: 05241/85-2727

B.Landwehrjohann@kreis-guetersloh.de